

# RS OGH 2008/2/7 7Bkd2/07, 21Ds2/17g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.2008

## Norm

DSt 1990 §3  
DSt 1990 §28 Abs2  
DSt 1990 §28 Abs3  
DSt 1990 §38 Abs1  
MRK Art6 Abs2

## Rechtssatz

Eine Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten gegen einen Einstellungsbeschluss gemäß § 28 Abs 3 DSt ist mangels Beschwer zurückzuweisen, zumal ein solcher Beschluss das Disziplinarverfahren zu Gunsten des Disziplinarbeschuldigten beendet. Aus welchem Grunde der Disziplinarrat keinen Anlass zur Disziplinarverhandlung gefunden hat, spielt keine Rolle. Sogar eröffnet auch die Anwendung des § 3 DSt kein Beschwerderecht des Disziplinarbeschuldigten, zumal sie die Unschuldsvermutung des Art 6 Abs 2 MRK nicht beeinträchtigt. Ein förmlicher Freispruch (§ 38 Abs 1 DSt) ist vom Gesetz nur in einer mündlichen Verhandlung (§ 32 ff DSt) - welche einen zum Einstellungsbeschluss (§ 28 Abs 3 DSt) kontradiktorischen Einleitungsbeschluss (§ 28 Abs 2 DSt) voraussetzt - vorgesehen und kann daher von einem nicht weiter in Verfolgung gezogenen Disziplinarbeschuldigten nicht erzwungen werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Bkd 2/07  
Entscheidungstext OGH 07.02.2008 7 Bkd 2/07
- 21 Ds 2/17g  
Entscheidungstext OGH 27.11.2017 21 Ds 2/17g  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123210

## Im RIS seit

08.03.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)